

**UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-LEITUNGSWASSER-
VERSICHERUNG 1995
FÜR GEBÄUDE (UPG-L-95)**

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB 86-95)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen, Klauseln und Zusatzdeckungen:

2.1. GRUPPIERUNGSERLÄUTERUNG

Text abgedruckt unter Punkt 1. der UPB-95

2.2. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.2. der UPB-F-95

2.3. ANERKENNUNG DER GEFAHRENUMSTÄNDE

Text abgedruckt unter Punkt 2.3. der UPB-F-95

2.4. ANZEIGE VON GEFAHRENERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL

Text abgedruckt unter Punkt 2.4. der UPB-F-95

2.5. ENDGÜLTIGE WERTERMITTLUNG

Text abgedruckt unter Punkt 2.5. der UPB-F-95

2.6. BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND

Text abgedruckt unter Punkt 2.6. der UPB-F-95

2.7. SUMMEN/RISIKOÄNDERUNG

Text abgedruckt unter Punkt 2.7. der UPB-F-95

2.8. WIEDERAUFFÜLLUNG DER SUMMEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.8. der UPB-F-95

2.9. FREMDES EIGENTUM

Text abgedruckt unter Punkt 2.9. der UPB-F-95

2.10. ÄNDERUNG VON BEDINGUNGEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.10. der UPB-F-95

2.11. REGIEZUSCHLAG - SCHADENBEHEBUNG DURCH EIGENES PERSONAL

Text abgedruckt unter Punkt 2.11. der UPB-F-95

2.12. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssumme der versicherten Gebäude gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontage- sowie Abdeck- und Isolierungsarbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.13. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSTOFFEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.13. der UPB-F-95

2.14. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASZNAHMEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.14. der UPB-F-95

2.15. NEUWERTKLAUSEL

In Abänderung der von Art. 8, Abs. 2 b der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung erfolgt für Malerei, Tapeten und Böden bis zu einer Entwertung von 60 % die Entschädigung zum Neuwert.

2.16. BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION

Abweichend von Art. 1 (2) lit. a, Art. 3 (1) lit. f und Art. 8 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschl. der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.